



Regierung von Oberbayern · 80534 München

gegen Empfangsbekanntnis
Stadtwerke München GmbH
Ressort Mobilität
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 16.04.2024	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-15	München, 23.05.2024

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Stadtwerke München GmbH
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife Waldfriedhof
Änderungsantrag vom 16.04.2024 zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 gem. Art. 76 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) –
Tektur G: Genehmigung der Fällung von 4 Bäumen im Bereich Wotanstraße aufgrund tramursächlicher Spartenverlegungen am Fernwärmenetz und
Genehmigung der Fällung eines Baumes an der Gotthardstraße wegen bauzeitlicher Verkehrsführung

Anlagen: neu einzufügende Planunterlagen

1.4g Erläuterungsbericht Tektur G

14.6g Zusammenfassende Erläuterung von zusätzlichen Einzelbaumfällungen

Tektur G

Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Änderungsbescheid**:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



1. **Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 festgestellte Plan der Stadtwerke München GmbH für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente - Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof - wird auf deren Antrag vom 16.04.2024 hin, der die Genehmigung der Fällung von 4 Bäumen im Bereich Wotanstraße aufgrund tramursächlicher Spartenverlegungen am Fernwärmenetz und Genehmigung der Fällung eines Baumes an der Gotthardstraße wegen bauzeitlicher Verkehrsführung betrifft, wie nachfolgend beschrieben geändert:**

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

1.4g Erläuterungsbericht Tektur G

14.6g Zusammenfassende Erläuterung von zusätzlichen Einzelbaumfällungen Tektur G

Bei Widersprüchen zwischen den planfestgestellten Unterlagen 14.1a, 14.2a, 14.3.0a, 14.3.3a, 14.3.4a, 14.3.5a, 14.3.6a, 14.3.7a, 14.3.8a, 14.3.9a, 14.3.10a und 14.5d einerseits und 14.6g, Zusammenfassende Erläuterung von zusätzlichen Einzelbaumfällungen Tektur G andererseits, sind die Inhalte der Unterlage 14.6g maßgeblich.

2. **Die Nebenbestimmung 2.6.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 wird wie folgt neu gefasst:**
Baumfällungen und sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft sind nur im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 1 zulässig. Gestaltungs-, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nur im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 1 erforderlich. Abweichend hiervon müssen sämtliche in der Unterlage 14.4.3a dargestellten Ersatzpflanzungen, auch im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 2 und außerhalb des Planfeststellungsumgriffs, durchgeführt werden. Zusätzlich müssen 47 weitere Bäume unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten des Planfeststellungsabschnitts 1 möglichst nahe am Eingriffsbereich des Planfeststellungsabschnitts 1 gepflanzt werden, deren Standorte mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München vorab abzustimmen sind. Der Regierung von Oberbayern ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten und noch vor Inbetriebnahme der Strecke ein Plan vorzulegen, auf dem die tatsächlich gefälltten und die zur Fällung vorgesehenen, aber erhaltenen Bäume mit Baum-Nummer, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und etwaigem Schutzstatus – Schutz nach Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) oder Lage in einem Landschaftsschutzgebiet oder amtlich kartierten Biotop – eingezeichnet sind. Zudem ist innerhalb derselben Frist ein Plan vorzulegen, aus dem die Standorte der Ersatzpflanzungen mit Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser hervorgehen.
3. **Die aufgrund der Umplanung zusätzlich zur Fällung vorgesehenen fünf Bäume sind vor der Fällung unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf die Möglichkeit der Verpflanzung zu überprüfen. Soweit eine Verpflanzung möglich ist, ist diese**

vorrangig vor einer Fällung der Bäume durchzuführen. Soweit eine Verpflanzung als nicht möglich angesehen wird, ist diese Feststellung mit gesonderter Begründung für jeden als nicht verpflanzbar klassifizierten Baum an die Regierung von Oberbayern zu übermitteln. Eine Fällung ist erst zwei Wochen nach Eingang der Feststellung mit Begründung bei der Regierung von Oberbayern zulässig.

4. Eine Umpflanzung von Bäumen muss mit geeigneten Gerätschaften, durch fachlich qualifiziertes Personal und unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Die Ausgrabung am alten Standort und die Einpflanzung am neuen Standort ist fotografisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist spätestens zwei Wochen nach der Einpflanzung an die Regierung von Oberbayern, Planfeststellungsbehörde und höhere Naturschutzbehörde sowie die Landeshauptstadt München, Hauptabteilung Gartenbau, zu übermitteln. Die umgesetzten Bäume sind unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung fachgerecht zu pflegen. Die ökologische Baubegleitung hat zwei Jahre nach dem Umpflanzungszeitpunkt zu beurteilen, ob die Bäume ihre Vitalität erhalten haben. Das Ergebnis der Prüfung ist spätestens zwei Wochen nach deren Abschluss an die Regierung von Oberbayern, Planfeststellungsbehörde und höhere Naturschutzbehörde sowie die Landeshauptstadt München, Hauptabteilung Gartenbau, zu übermitteln. Für jeden umgesetzten Baum, dessen Vitalität vollständig erhalten wurde, ist eine Ersatzpflanzung bei der Berechnung der Summe gemäß Ziffer 2. nicht erforderlich, wobei direkt oder so nah wie möglich an den Standorten der umgesetzten Bäume zur Erhaltung des Ortsbilds dennoch Ersatzpflanzungen zu erfolgen haben.
5. Die Stadtwerke München GmbH hat die 5 in der Tektur G behandelten Bäume, soweit sie zur Fällung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. vorgesehen sind, vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung auf mögliche Nestbau-, Brutaktivitäten und genutzte Höhlenstrukturen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist an die Regierung von Oberbayern, Planfeststellungsbehörde und höhere Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Sollte das Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten hierbei für einen oder mehrere Bäume ausgeschlossen werden können, ist dessen/deren Fällung auch in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zulässig. Eine Fällung ist erst zwei Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses mit Begründung bei der Regierung von Oberbayern zulässig.
6. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss und zur wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich des im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 unter Nr. 5 festgesetzten Nebenbestimmungsvorbehalts unverändert weiter.
7. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten dieses Änderungsbescheids zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,- € festgesetzt. Auslagen fallen nicht an.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die personenbeförderungsrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Hiervon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1.Alt., 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), für die jedoch vorliegend durch die geänderten Baumfällungen kein Änderungsbedarf besteht.

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 16.04.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 19.04.2024, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023, der von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 09.02.2024 von Amts wegen berichtigt und mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.02.2024 geändert wurde, festgestellten Plan über den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof - zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags vom 16.04.2024 – Tektur G - sind fünf zusätzliche Baumfällungen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag in Bezug auf die Baumfällungen die Landeshauptstadt München sowie eine in ihrem Aufgabengebiet betroffene anerkannte naturschutzrechtliche Vereinigung an und beteiligte hausintern die höhere Naturschutzbehörde. Die beteiligten Institutionen äußerten sich zum Tekturantrag.

C. Beschreibung der Änderungen

Die im Tekturantrag beantragten Änderungen hinsichtlich der Baumfällungen sind in den neu planfestgestellten Unterlagen 1.4g Erläuterungsbericht Tektur G und 14.6g Zusammenfassende Erläuterung von zusätzlichen Einzelbaumfällungen Tektur G im Einzelnen beschrieben.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

Fällungen für Spartenmaßnahmen der Fernwärme in der Wotanstraße - 4 Bäume: Im Rahmen der Ausführungsplanung der Spartenträger hat sich ergeben, dass in der Wotanstraße zusätzliche Eingriffe in den Baumbestand erforderlich werden, die bisher noch nicht erkennbar waren. Da die Planung zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Tektur D noch nicht abschließend vorlag, konnten diese Fällungen damals noch nicht beantragt werden. Die Erkenntnisse bezogen sich damals entsprechend der Bearbeitungsreihenfolge in der Ausführungsplanung auf den ersten, zur Umsetzung vorgesehenen Bauabschnitt zwischen der Autobahn A96 im Süden und der zentralen Bahnachse mit Anlagen der Deutschen Bahn (DB) AG im Norden. Die mit der Tektur G zur Fällung beantragten Bäume beziehen sich auf den nächsten Bauabschnitt zwischen der zent-

ralen Bahnachse und dem Romanplatz im Zuge der Wotanstraße. Betroffen sind nach aktuellem Stand der Erkenntnisse für den Bauabschnitt zwischen DB-Achse und Romanplatz 4 Bäume auf der Ostseite der Wotanstraße zwischen Winfriedstraße und Herthastraße. Hier sind nördlich der Einmündung Winfriedstraße zwei Fernwärmequerungen tieferzulegen, um einen Konflikt mit dem Gleisoberbau der Tram aufzulösen, sowie ein U-förmiges Leitungsstück zum Ausgleich der temperaturbedingten Leitungsausdehnung, aus dem Gleisbereich zu verlegen. Die Einbindearbeiten in den nach Norden weiterführenden Bestand an der südlichen Querung auf Höhe Hausnummer Wotanstraße 18 erfordern eine Leitungstrassierung, die an der Einbindestelle mit der Baugrube erheblich in den Wurzelraum zweier Bäume eingreift. Diese Bäume mit den Baumnummern 6424 und 6427 gemäß neu planfestgestellter Unterlage 14.6g können daher nicht erhalten werden. Gleiches gilt etwas weiter nördlich auf Höhe der Ginhardstraße. Dort muss das genannte U-förmige Leitungsstück aus dem Bereich der Gleistrasse entfernt und außerhalb des Gleisbereichs östlich der Bestandsleitung neu errichtet werden. Auch dabei reicht die notwendige Baugrube bis fast an den Stamm des Baumes 6438 und greift damit so weit in den Wurzelbereich ein, dass dieser Baum nicht erhalten werden kann. Auf Höhe Wotanstraße 15 verzweigt sich die Fernwärmetrasse in das westliche und östliche Versorgungsgebiet. Der Abzweig nach Westen muss im Bereich der künftigen Gleistrasse tiefergelegt werden, wobei die Einbindestelle in den Hauptstrang eine notwendige Baugrube erfordert, die aufgrund der Nähe zum Stamm eine zwingende Fällung des Baumes 6444 zur Folge hat. Es ist jedoch voraussichtlich möglich und daher von der Antragstellerin vorgesehen, alle vier Bäume durch Neupflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.

Fällungen zur Einrichtung der Baustellenverkehrsführung – 1 Baum: Mit der Tektur D wurden mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.02.2024 Baumfällungen auf der Nordseite der Gotthardstraße zwischen Fürstenrieder Straße und Joergstraße zur Herstellung der Baustellenverkehrsführung genehmigt. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass ein Baum mit der Baumnummer 6037 gemäß neu planfestgestellter Unterlage 14.6g westlich der Einmündung Joergstraße benachbart zu den mittlerweile bereits gefällten Bäumen doch gefällt werden muss, bei dem man damals davon ausging, dass er durch eine etwas engere Baustellenverkehrsführung erhalten werden kann. Hier haben jedoch die weiteren Abstimmungen mit dem Projekt U5 Pasing gezeigt, dass die Schleppkurven der Baustellenverkehrsführung auch für Großtransporte des U-Bahnprojekts geeignet sein müssen, so dass nun doch die Fällung erforderlich ist. Auch hier ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle und damit im Sinne der Bestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 ein 1:1-Ersatz vorgesehen, auch wenn dieser Baum mit einem Stammumfang von 0,65 m noch nicht die Schutzkriterien der BaumschutzV erreicht.

D. Unwesentliche Bedeutung der Planänderungen, Absehen von einem Planfeststellungsverfahren

Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Planänderung nur von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden.

Vorliegend wird durch die beantragten Planänderungen nicht zusätzlich in Grundstücke Dritter eingegriffen und es ergeben sich auch keine erhöhten Auswirkungen durch Emissionen, so dass eine Berührung der Belange anderer nicht vorliegt.

Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben sowie wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Der Änderungsgegenstand umfasst mit der geringfügigen Erhöhung der Summe der Baumfällungen von bisher 284 in der Summe um 5 Bäume nur einen kleinen Teilbereich des Gesamtvorhabens, der die allgemeine Zwecksetzung des Vorhabens im Übrigen unberührt lässt. Die Auswirkungen der Änderung sind auch nur von untergeordneter Bedeutung. Ein Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren ist aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens hier ermessensgerecht.

E. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 hat die Regierung von Oberbayern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hinsichtlich der Tektur G ergeben sich im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 und dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.02.2024 folgende geänderten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch die zusätzlichen Baumfällmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Lärm- oder Erschütterungsbelästigungen. Die Fällungen können bei entsprechender logistischer Vorbereitung innerhalb weniger Stunden abgewickelt werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der Änderungen der Planung in der Tektur D und G kommt es zu Änderungen insbesondere in der Grünbilanz. Dies betrifft einerseits die Grünflächenbilanz mit Bewertung der verschiedenen ver- oder entsiegelten Flächen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), andererseits die Bilanzierung von Fällungen und Neupflanzungen von Bäumen, wobei hier auf eine Bilanzierung aller im Projekt Tram-Westtangente einschließlich der arrondierenden Maßnahmen der Landeshauptstadt München und ohne Rücksicht auf den Schutzstatus der Bäume abgestellt wird. Da von der Antragstellerin vorgesehen ist, noch fehlende Ersatzpflanzungsstandorte im Planfeststellungsabschnitt 1 durch einen Überschuss an Neupflanzungen im Planfeststellungsabschnitt 2 im Rahmen einer Bilanzierung über das Gesamtprojekt auszugleichen, hat die Antragstellerin mit der Tektur D beantragt, den Nachweis für die bereits planfestgestellten sowie die für die Planänderung durch die Tektur D erforderlichen Ersatzpflanzungen im Detail erst nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für den Planfeststellungsabschnitt 2, je nach dessen Ausgang, führen zu dürfen. Von den 28 gemäß Tektur D zusätzlich zu fällenden Bäumen, die sich aufgrund vorhabensursächlicher Spartenplanungen und neu vermessener Bäume ergeben haben, weisen insgesamt 8 einen Stammumfang von mehr als 80 cm auf. Hingegen wurden 12 Einzelbäume zur Tektur A noch in den Antragsunterlagen als zu fällen bilanziert, sind inzwischen aber ohne Fällung durch die Antragstellerin nicht mehr vorhanden. Von den 5 gemäß Tektur G zusätzlich zu fällenden Bäumen, weisen insgesamt 4 einen Stammumfang von mehr als 80 cm auf. Neupflanzungen von Einzelbäumen sind in den Tekturen D und G noch nicht mit bilanziert. Diese Bilanzierung ist von der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Tektur des Planfeststellungsabschnittes 2 vorgesehen, wobei dann entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 der 1:1 Ausgleich aller Bäume nachgewiesen werden soll. Der zwischenzeitlich auf der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche an der Landsberger Straße vorhandene Bewuchs entspricht dem Biotop- und Nutzungs-Typ V51 im Sinne der BayKompV - Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen

mit 3 Wertpunkten -; die temporäre Beanspruchung verursacht gemäß den Vorgaben der Bay-KompV keinen ergänzenden Kompensationsbedarf. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Zeiten für Gehölzfällungen und Rodungsmaßnahmen sowie bei Durchführung der vorgesehenen und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 festgesetzten Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahme wird eine Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen, auch hinsichtlich des europäischen Artenschutzes, gesehen.

Im Mittelteiler der Fürstenrieder Straße werden zwischen Stefan-Zweig-Weg und der Druckregulierstation Kreuzhof wegen des Umbaus der Hauptwasserleitung HW 5, welche im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsabschnitt 1 realisiert wird, Baumfällungen erforderlich. Gemäß dem aktuellen Stand des Bestands- und Konfliktplanes, der bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 als Unterlage 14.3.0a bis 14.3.10a planfestgestellt wurde, gibt es in diesem Bereich insgesamt 19 Bäume. Von diesen Bäumen wurden zwischenzeitlich bereits 17 Bäume durch Dritte ohne Veranlassung und Bezug zum Projekt Neubaustrecke Tram-Westtangente gefällt. Die noch vorhandenen 2 Bäume in diesem Bereich sollen im Rahmen der Tektur D vom Planfeststellungsabschnitt 2 in den Planfeststellungsabschnitt 1 überführt und deren Rodung beantragt werden.

Insgesamt gesehen ergeben sich durch die Tekturen D und G keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Altlasten und Kampfmittel

Durch die in den Tekturen D und G genehmigten zusätzlichen 33 Baumfällungen ergeben sich in der Bilanzierung der dauerhaften Versiegelung bisher unversiegelter Flächen gegenüber der Entsigelung bisher versiegelter Flächen keine signifikanten Änderungen gegenüber der bisherigen Planung. An der Gesamtbeurteilung ändert sich nichts.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In dieser Hinsicht ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Durch die Änderungen gemäß Tekturen D und G ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft - Orts- und Landschaftsbild

Die auszugleichenden Bäume, die aufgrund der vorliegenden Planfeststellung, entsprechend der BaumschutzV oder wegen ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet mindestens ersetzt werden müssen, werden nach dem Plan der Antragstellerin im Umfeld des Vorhabens in ausreichender Anzahl neu gepflanzt. Durch die Änderungen gemäß Tekturen D und G ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter

Durch die Änderungen gemäß Tekturen D und G ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags der Tektur G, auch zusammengekommen mit der Tektur D vom 26.01.2024 im Umfang der hier genehmigten zusätzlichen Baumfällungen auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Mit den beantragten Planänderungen sind insgesamt, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 wird im Übrigen Bezug genommen.

F. Planrechtfertigung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf die Ausführungen im für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 der Regierung von Oberbayern wird insoweit verwiesen.

Die beantragten zusätzlichen Baumfällungen haben sich als notwendig herausgestellt, um das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen realisieren zu können.

Die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und kann nach Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestätigt werden.

G. Planungsgrundsätze, Abwägung

Aufgrund der Änderungen der Planung in der Tektur G kommt es zu keinen Änderungen in der Grünflächenbilanz.

Um die gleiche Anzahl an Ersatzpflanzungen im Hinblick auf die nunmehrige Erhöhung der Gesamtzahl der zu fällenden Bäume um 5 nach wie vor sicherzustellen, wird die Nebenbestimmung 2.6.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 gemäß der Nebenbestimmung 2. dieses Änderungsbescheids modifiziert.

Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind vorrangig zu verpflanzen, soweit dies möglich ist. Dies folgt aus dem allgemeinen Grundsatz des § 13 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Aus diesem Grund werden die Nebenbestimmungen 3. und 4. festgesetzt.

Um die negativen stadtklimatischen und stadtgestalterischen Auswirkungen bestmöglich auszugleichen, hat die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München nochmals darauf hingewiesen, dass die in Aussicht gestellten Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 an möglichst gleicher Stelle vorzunehmen sind. Für die Neupflanzungen ist ein ausreichendes Volumen von gut durchwurzelbarem Baumsubstrat vorzusehen. Soweit erforderlich, sind Vorkehrungen zu treffen, sodass Baumwurzeln der Neupflanzungen die zu verlegenden Leitungen nicht beeinträchtigen. Der Grund hierfür ist, dass die Allee an der Wotanstraße das Straßenbild prägt und deshalb auf Dauer erhalten bleiben und vorzugsweise ergänzt werden sollte, um beiderseits der Straße möglichst durchgehende Baumreihen beizubehalten. Deshalb erscheint eine Ersatzpflanzung vor Ort vorrangig. Da hierfür der Standort sowie das mögliche Wurzelraumvolumen der neu zu pflanzenden Bäume beengt erscheint, sind – soweit erforderlich – Vorkehrungen für ein optimales Baumwachstum und zur Vermeidung von Aufgrabungen zu treffen. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen wurde der letzte Satz der Nebenbestimmung 4. festgesetzt. Im Übrigen wird auf die insofern angemessene, aber auch ausreichende Nebenbestimmung 2.6.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.09.2023 verwiesen, die nach wie vor Gültigkeit besitzt.

Aufgrund der von der Antragstellerin dargestellten terminlichen Rahmenbedingungen – Umschluss der Fernwärmeleitung als notwendige Folgemaßnahme des Straßenbahnbaus außerhalb der Heizperiode - soll gemäß dem Erläuterungsbericht die Entfernung der Bäume innerhalb der Vogelbrutzeit - 1. März bis 30. September - durchgeführt werden.

Die im Verfahren beteiligte höhere Naturschutzbehörde konnte auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchführen. Es wurden keine Untersuchungen durchgeführt, die Rückschlüsse auf das aktuelle Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten zulassen. Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmung 5. festgesetzt. Sollte das Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten bei der nach dieser Nebenbestimmung durchzuführenden Prüfung nicht ausgeschlossen werden können, wenn durch die Fällung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. In diesem Fall wäre die Fällung durch diesen Änderungsbescheid nicht gestattet und es ist zur Durchführung der Baumfällungen zusätzlich eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Insgesamt gesehen ergeben sich durch die in der Summe maximal 5 zusätzlichen Baumfällungen keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Mikroklima.

Durch die hier genehmigten zusätzlichen maximal 5 Baumfällungen ergeben sich in der Bilanzierung der dauerhaften Versiegelung bisher unversiegelter Flächen gegenüber der Entsiegelung bisher versiegelter Flächen keine signifikanten Änderungen gegenüber der bisherigen Planung. An der Gesamtbeurteilung ändert sich nichts.

Die auszugleichenden Bäume, die aufgrund der vorliegenden Planfeststellung, entsprechend der BaumschutzV mindestens ersetzt werden müssen, werden nach dem Plan der Antragstellerin im Umfeld des Vorhabens in ausreichender Anzahl neu gepflanzt. Durch die Änderungen gemäß Tektur G ergibt sich keine von der bisherigen Situation abweichende Beurteilung.

H. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten der Planänderung.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücken von privaten Anliegern erfolgt nicht.

Die beantragten zusätzlichen Baumfällungen haben sich als notwendig herausgestellt, um das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen realisieren zu können. Insgesamt gesehen ergeben sich durch die in der Summe maximal 5 zusätzlichen Baumfällungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und weitere Schutzgüter.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

I. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KG. i. V. mit der Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). In Anbetracht der Kosten der Baumfällungen wurde die Mindestgebühr angesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Änderungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Bescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart
Regierungsdirektor